

Art. 3.

Der erste Satz in Artikel 32 Absatz IV hat zu lauten:

„Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte.“

Art. 4.

An die Stelle des Artikels 60 tritt folgende Bestimmung:

„Bürgermeister, Adjuncten, Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen oder im Falle der directen Ladung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erstinstanzlich verurtheilt sind, unterliegen für die Dauer des weiteren Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister und Adjuncten die vorgesezte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Gemeinderäthe und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.“

Art. 5.

Bei der Anwendung der in Artikel 77 vorgesehener Zwangsbefugnisse sind für die Folge statt der in diesem Artikel erwähnten Artikel

28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, die Bestimmungen in Artikel 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 maßgebend.

Art. 6.

Der Artikel 100 Absatz I hat zu lauten:

„Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindegürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechtes ruht; ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, dann jener, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen